



Wirtschaftsprüfer. Rechtsanwälte. Steuerberater.

Bericht über die Erstellung

des Jahresabschlusses

zum 31. Dezember 2024

Bundesverband für Alternative Proteinquellen e.V.
Friedrichstraße 68

10117 Berlin

Inhaltsverzeichnis

1. Auftragsannahme	2
1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung	2
1.2 Auftragsdurchführung	3
2. Rechtliche und steuerliche Grundlagen	5
2.1 Rechtliche Verhältnisse	5
2.2 Steuerliche Verhältnisse	5
3. Grundlagen des Jahresabschlusses	6
3.1 Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte	6
3.2 Festlegungen über die Ausübung von Wahlrechten	6
3.3 Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses	7
4. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten	8
5. Ausführungen zu den vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen	8
6. Ergebnis der Arbeiten	8
7. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung	9
7.1 Erläuterungen zur Bilanz	9
7.2 Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung	12
8. Bescheinigung	14
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024, bestehend aus	
Bilanz zum 31. Dezember 2024	16
Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024	17
Anlagen	
Allgemeine Geschäftsbedingungen	19

1. Auftragsannahme

1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung

Der Vorstand der

**Bundesverband für Alternative Proteinquellen e.V.,
Berlin**

- nachfolgend auch kurz "Gesellschaft" genannt -

beauftragte uns, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 aus den von uns geführten Büchern und den uns darüber hinaus vorgelegten Belegen und Bestandsnachweisen, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte zu entwickeln. Diesen Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen haben wir in der Zeit vom 16.01.2025 bis zum 14.02.2025 in unseren Geschäftsräumen in Osnabrück durchgeführt.

Unser Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste keine über die Auftragsart hinausgehenden Tätigkeiten und damit auch keine erweiterten Verantwortlichkeiten als Steuerberater.

Die Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses oblag der uns mit dessen Erstellung beauftragenden gesetzlichen Vertretung des Auftraggebers, die über die Ausübung aller mit der Aufstellung verbundener Gestaltungsmöglichkeiten und Rechtsakte zu entscheiden hatte.

Wir haben unseren Auftraggeber über solche Sachverhalte, die zu Wahlrechten führten, in Kenntnis gesetzt und von ihm Entscheidungsvorgaben zur Ausübung von materiellen und formellen Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechten) sowie Ermessensentscheidungen eingeholt.

Der uns erteilte Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste alle Tätigkeiten, die erforderlich waren, um auf der Grundlage der Buchführung und der Inventur sowie der eingeholten Auskünfte zu Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsfragen und der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen den handelsrechtlich vorgeschriebenen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, zu erstellen.

Da die Anfertigung eines Erstellungsberichts vereinbart, jedoch konkrete Festlegungen zu Art und Umfang unserer Berichterstattung in den Auftragsvereinbarungen nicht ausdrücklich getroffen wurden, berichten wir in berufsbülicher Form im Sinne des *IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S7 (03.2021))*, vom Hauptfachausschuss (HFA) verabschiedet am 27.11.2009, über Umfang und Ergebnis unserer Tätigkeit.

Bei der Auftragsannahme haben wir von unserem Auftraggeber ausbedungen, dass uns die für die Auftragsdurchführung benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig gegeben werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" maßgebend.

1.2 Auftragsdurchführung

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses und bei unserer Berichterstattung hierüber haben wir die einschlägigen Normen der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) und unsere Berufspflichten beachtet, darunter die Grundsätze der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit, Eigenverantwortlichkeit und Unparteilichkeit (§ 43 Abs. 1 WPO).

Die Erstellung des Jahresabschlusses umfasst unabhängig von der Art unseres Auftrags die Tätigkeiten, die erforderlich sind, um auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen die gesetzlich vorgeschriebene Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und weitere Abschlussbestandteile zu erstellen.

Nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses gehören die erforderlichen Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen). Bestehende Gestaltungsmöglichkeiten wurden von uns im Rahmen der Erstellung nach den Vorgaben des Kaufmanns bzw. der gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Wir haben unseren Auftraggeber darüber hinaus über gesetzliche Fristen zur Aufstellung, Feststellung und Offenlegung des Jahresabschlusses aufgeklärt.

Wir haben in unserer Kanzlei Regelungen eingeführt, die mit hinreichender Sicherheit gewährleisten, dass bei der Auftragsabwicklung zur Erstellung eines Jahresabschlusses einschließlich der Berichterstattung die gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln beachtet werden.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses haben wir die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Weisentlichkeit beachtet.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erforderte von uns die Kenntnis und Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, einschlägiger Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie der einschlägigen fachlichen Verlautbarungen.

Zur Durchführung des Auftrags hatten wir uns die für die vorliegende Auftragsart erforderlichen Kenntnisse über die Branche, den Rechtsrahmen und die Geschäftstätigkeit des Unternehmens unseres Auftraggebers anzueignen.

An erkannten unzulässigen Wertansätzen und Darstellungen im Jahresabschluss dürfen wir nicht mitwirken. Sofern entsprechende Wertansätze und Darstellungen verlangt oder erforderliche Korrekturen verweigert würden, hätten wir dies in geeigneter Weise in unserer Bescheinigung sowie in unserem Erstellungsbericht zu würdigen oder unseren Auftrag niederzulegen. Dies gilt insbesondere, wenn Vermögensgegenstände oder Schulden unter Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit bewertet wären, obwohl dem tatsächlichen oder rechtlichen Gegebenheiten offensichtlich entgegenstünden.

Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Unterlagen wären von uns zu klären. Falls sich diese bestätigten und die Mängel nicht beseitigt würden, brächten wir sich daraus ergebende Einwendungen, soweit sie wesentlich für den Jahresabschluss wären, in unserer Bescheinigung zum Ausdruck. Würden Aufklärungen oder die Vorlage von Unterlagen, die zur Klärung erforderlich sind, oder die Durchführung entsprechender Beurteilungen verweigert, hätten wir unseren Auftrag niederzulegen.

Bei schwerwiegenden, in ihren Auswirkungen nicht abgrenzbaren Mängeln in der Buchführung, den Inventuren oder anderen, nicht in den Auftrag eingeschlossenen Teilbereichen des Rechnungswesens, die unser Auftraggeber nicht beheben wollte oder könnte, darf eine Bescheinigung von uns nicht erteilt werden. Wir hätten unserem Auftraggeber in Fällen dieser Art die Mängel schriftlich mitzuteilen und zu entscheiden, ob eine Kündigung des Auftrags angezeigt wäre.

Im Rahmen des erteilten Auftrags haben wir die gesetzlichen Vorschriften für die Aufstellung von Jahresabschlüssen sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet. Die Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Vollständigkeitserklärung

Der Vorstand hat uns die angeforderte berufsbüliche Vollständigkeitserklärung bezüglich der Buchführung, Belege und Bestandsnachweise sowie der uns erteilten Auskünfte schriftlich erteilt, die wir zu den Akten genommen haben.

Von dem Vorstand wurde uns in einer berufsbülichen Vollständigkeitserklärung versichert, dass in der Bilanz alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Wagnisse des Auftraggebers vollständig und richtig enthalten sind.

Die Einholung der Vollständigkeitserklärung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Jahresabschlusses erfolgte in der Weise, dass wir dem zuständigen Organ des Unternehmens als Grundlage seiner Erklärung den Entwurf des Jahresabschlusses, die Abschlussunterlagen und einen Entwurf dieses Erstellungsberichts vorgelegt haben.

2. Rechtliche und steuerliche Grundlagen

2.1 Rechtliche Verhältnisse

Name:	Bundesverband für Alternative Proteinquellen e.V.
Rechtsform:	e.V.
Gründung am:	01.09.2018
Sitz:	Düsseldorf
Anschrift:	Friedrichstraße 68 10117 Berlin
Vereinsregistereintrag:	Bundesverband für Alternative Proteinquellen e.V. eingetragen unter der Nummer 11783 am Amtsgericht Amtgericht Düsseldorf
Satzung:	Gültig in der Fassung vom 01.02.2019
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Gegenstand des Unternehmens:	Der Verein bietet eine bundesweite Plattform für einen differenzierten und transparenten Dialog zwischen Interessengruppe, mit dem Ziel, ökologisch nachhaltige Verbesserungen in der Nahrungsmittelproduktion innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu begünstigen und durch eine begleitende Öffentlichkeitsarbeit darzustellen.

2.2 Steuerliche Verhältnisse

Zuständiges Finanzamt:	Düsseldorf-Nord
Steuernummer:	105/5894/2536

3. Grundlagen des Jahresabschlusses

3.1 Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte

Für die Gesellschaft besteht nach § 238 HGB Buchführungspflicht.

Die Buchführung wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Kanzlei-Rechnungswesen der DATEV eG erfüllt nach einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH vom 28.03.2024 die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

Die Lohn- und Gehaltsbuchführung wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Lohn im RZ mit LODAS der DATEV eG erfüllt nach einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH vom 01.04.2019 die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Lohn- und Gehaltsbuchführung.

Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden bereitwillig erbracht.

3.2 Festlegungen über die Ausübung von Wahlrechten

Erforderliche Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) gehören nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses. Wir haben unseren Auftraggeber jedoch über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) in Kenntnis gesetzt, Entscheidungsvorgaben unseres Auftraggebers hierzu eingeholt und diese im Rahmen der Erstellung exakt nach den Vorgaben des Kaufmanns bzw. der gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Wir haben unseren Auftraggeber darüber hinaus über gesetzliche Fristen zur Aufstellung, Feststellung und Offenlegung des Jahresabschlusses aufgeklärt.

3.3 Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses

Die Organisation der Buchhaltung, das interne Kontrollsyste, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die Saldenvorträge zum 1. Januar 2024 entsprechen den Ansätzen in der Bilanz zum 31. Dezember 2023.

Die Buchführung des Auftraggebers ist ordnungsgemäß und beweiskräftig, das Belegwesen ist geordnet. Die Salden des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 sind ordnungsgemäß vorgetragen worden.

Der Jahresabschluss wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Kanzlei-Rechnungswesen der DATEV eG in Nürnberg erfüllt nach einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH vom 28.03.2024 die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

Soweit sich im Rahmen unserer Jahresabschlusserstellung Buchungen ergaben, haben wir diese mit der Geschäftsführung unseres Auftraggebers abgestimmt. Die Abschlussbuchungen wurden bis zum Abschluss unserer Tätigkeit vorgenommen.

Die geltenden handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften wurden unter Berücksichtigung der Fortführung der Unternehmensaktivität beachtet. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

Die einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung werden im Erläuterungsteil ausführlich dargestellt.

4. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten

Art, Umfang und Ergebnis der während unserer Auftragsdurchführung im Einzelnen vorgenommenen Erstellungshandlungen haben wir, soweit sie nicht in diesem Erstellungsbericht dokumentiert sind, in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Gegenstand der Erstellung ohne Beurteilungen ist die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie weiterer Abschlussbestandteile auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Unser Auftrag zur normentsprechenden Entwicklung des Jahresabschlusses aus den vorgelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der erhaltenen Informationen und der vorgenommenen Abschlussbuchungen erstreckte sich nicht auf die Beurteilung der Angemessenheit und Funktion interner Kontrollen sowie der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Insbesondere gehörte die Beurteilung der Inventuren, der Periodenabgrenzung sowie von Ansatz und Bewertung nicht zum Umfang unseres Auftrags.

Wurden Abschlussbuchungen vorgenommen, z.B. die Berechnung von Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen, so bezogen sich diese auf die vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünfte ohne eine Beurteilung ihrer Richtigkeit.

Auch wenn bei der Erstellung ohne Beurteilungen auftragsgemäß keine Beurteilungen der Belege, Bücher und Bestandsnachweise vorgenommen werden, weisen wir unseren Auftraggeber auf offensichtliche Unrichtigkeiten in den vorgelegten Unterlagen hin, die uns als Sachverständige bei der Durchführung des Auftrags unmittelbar auffallen, unterbreiten Vorschläge zur Korrektur und achten auf die entsprechende Umsetzung im Jahresabschluss.

5. Ausführungen zu den vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen

Beim erteilten Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen sind Ausführungen zu den von uns geführten Büchern und den uns darüber hinaus vorgelegten Belegen und Bestandsnachweisen nicht erforderlich, weil keine Besonderheiten festgestellt wurden.

6. Ergebnis der Arbeiten

Die Bescheinigung zu dem von uns erstellten Jahresabschluss enthält keine Ergänzungen.

Wesentliche Einwendungen gegen einzelne vom Auftraggeber vertretene Wertansätze bzw. gegen die Buchführung waren von uns nicht zu erheben.

31.12.2024	31.12.2023
EUR	EUR

7. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

7.1 Erläuterungen zur Bilanz

A. Umlaufvermögen

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	5.891,67	800,00
Forderungen aus L+L	5.891,67	800,00
	<u>5.891,67</u>	<u>800,00</u>

Aus der OPOS-Liste sind folgende Angaben ersichtlich:

Rechnungsnummer - Rechnungsdatum - Fälligkeitsdatum - Rechnungsbetrag - Zahlungsbetrag sowie Saldo des Kontos. Letzterer stimmt mit der Finanzbuchhaltung überein.

Der überwiegende Teil der Forderungen war innerhalb von 3 Monaten nach dem Bilanzstichtag ausgeglichen.

II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

78.257,78	72.082,31
-----------	-----------

Die ausgewiesenen Guthabensalden stimmen mit den Rechnungsabschlüssen der Institute zum Bilanzstichtag überein.

B. Rechnungsabgrenzungsposten

48,00	44,11
-------	-------

Aktive Rechnungsabgrenzung

48,00	44,11
-------	-------

<u>48,00</u>	<u>44,11</u>
--------------	--------------

Zum Bilanzstichtag waren Rechnungsabgrenzungsposten, welche in künftigen Wirtschaftsjahren als Aufwand aufzulösen sind, auszuweisen.

Summe Aktiva

84.197,45	72.926,42
-----------	-----------



	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
--	-------------------	-------------------

A. Eigenkapital

I. Gewinnvortrag	67.608,29	48.999,28
Gewinnvortrag vor Verwendung	67.608,29	48.999,28
	<u>67.608,29</u>	<u>48.999,28</u>
II. Jahresfehlbetrag	1.001,09	-18.609,01
Jahresfehlbetrag	1.001,09	-18.609,01
	<u>1.001,09</u>	<u>-18.609,01</u>
Summe Eigenkapital	66.607,20	67.608,29

B. Rückstellungen

sonstige Rückstellungen	2.600,00	2.600,00
Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung	2.600,00	2.600,00
	<u>2.600,00</u>	<u>2.600,00</u>

Der voraussichtliche Aufwand 2024 ist zurückgestellt worden.

C. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	11.363,07	2.156,65
Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.	11.363,07	2.156,65
	<u>11.363,07</u>	<u>2.156,65</u>

Eine OPOS-Liste über EUR 11.363,07 hat vorgelegen. Folgende Angaben sind ersichtlich: Rechnungsnummer - Rechnungsdatum - Fälligkeitsdatum - Rechnungsbetrag - Zahlbetrag sowie Saldo des Kontos.

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
2. sonstige Verbindlichkeiten	3.627,18	561,48
Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer	2.190,12	396,60
Forderungen aus L+L	1.400,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Lohn und Gehalt	<u>37,06</u>	<u>164,88</u>
	<u><u>3.627,18</u></u>	<u><u>561,48</u></u>

Die passivierten Lohn- und Gehaltsverbindlichkeiten resultieren aus dem letzten Lohn- und Gehaltsabrechnungszeitraum vor dem Bilanzstichtag.

Die einbehaltene und noch nicht abgeführt Lohn- und Kirchensteuer betrifft den gesamten Berichtszeitraum.

Summe Passiva 84.197,45 72.926,42

		2024 EUR	2023 EUR
7.2	Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung		
1.	Umsatzerlöse	138.004,17	72.150,00
	Mitgliedsbeiträge	138.004,17	72.150,00
		<u>138.004,17</u>	<u>72.150,00</u>
2.	Personalaufwand		
a)	Löhne und Gehälter	25.248,17	18.000,00
	Gehälter	25.248,17	18.000,00
		<u>25.248,17</u>	<u>18.000,00</u>
b)	soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	5.971,72	4.492,65
	Gesetzliche Sozialaufwendungen	5.971,72	4.492,65
		<u>5.971,72</u>	<u>4.492,65</u>
3.	Abschreibungen		
	auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in der Kapitalgesellschaft üblichen Abschreibungen überschreiten	0,00	5.400,00
	Forderungsverluste	0,00	5.400,00
		<u>0,00</u>	<u>5.400,00</u>



	2024 EUR	2023 EUR
4. sonstige betriebliche Aufwendungen	107.765,87	25.638,34
Miete, unbewegliche Wirtschaftsgüter	6.961,50	0,00
Sonstige betriebliche Aufwendungen	11.940,49	271,94
Werbekosten	1.190,00	0,00
Bewirtungskosten	180,09	0,00
Nicht abzugsfähige Bewirtungskosten	77,18	0,00
Reisekosten Arbeitnehmer	175,34	0,00
Reisekosten Arbeitnehmer, Fahrtkosten	426,01	534,05
Reisekosten AN Verpfleg.mehraufwand	28,00	0,00
Reisekosten AN Übernachtungsaufwand	369,23	1.058,94
Reisekosten	1.787,89	1.933,89
Reisekosten Fahrtkosten	5.284,96	3.290,45
Reisekosten Übernacht./Nebenkost	2.305,66	4.647,09
Zeitschrift./Bücher/dig.Medien(Fachlit.)	582,84	485,54
Rechts- und Beratungskosten	72.428,39	9.092,14
Buchführungskosten	262,75	605,60
Abschluss- und Prüfungskosten	2.692,61	3.293,86
Aufwendungen für Lizenzen, Konzessionen	833,87	402,84
Nebenkosten des Geldverkehrs	37,95	22,00
Sonstiger Betriebsbedarf	201,11	0,00
	107.765,87	25.638,34
5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	19,50	10,00
Nicht abzugsfäh.and.Nebenleist.z.Steuern	19,50	0,00
Abzugsfäh. and. Nebenleist. zu Steuern	0,00	10,00
	19,50	10,00
6. Ergebnis nach Steuern	-1.001,09	18.609,01
7. Jahresfehlbetrag	1.001,09	-18.609,01

8. Bescheinigung

Bescheinigung des Steuerberaters über die Erstellung

An den Bundesverband für Alternative Proteinquellen e.V.

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung – des Bundesverband für Alternative Proteinquellen e.V. für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7 (03.2021)) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Osnabrück, 14.02.2025

Dr. Rudel, Schäfer & Partner mbB
Wirtschaftsprüfer
Rechtsanwälte
Steuerberater



Daniel Werries
Steuerberater



Norbert Kalker
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Jahresabschluss

zum

31. Dezember 2024

Bilanz zum 31. Dezember 2024

AKTIVA

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR		Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Umlaufvermögen			A. Eigenkapital		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			I. Gewinnvortrag	67.608,29	48.999,28
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	5.891,67	800,00	II. Jahresfehlbetrag	1.001,09	-18.609,01
II. Guthaben bei Kreditinstituten	78.257,78	72.082,31	Summe Eigenkapital	66.607,20	67.608,29
Summe Umlaufvermögen	<u>84.149,45</u>	<u>72.882,31</u>			
B. Rechnungsabgrenzungsposten	48,00	44,11	B. Rückstellungen		
			sonstige Rückstellungen	2.600,00	2.600,00
			C. Verbindlichkeiten		
			1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	11.363,07	2.156,65
			2. sonstige Verbindlichkeiten	3.627,18	561,48
				<u>14.990,25</u>	<u>2.718,13</u>
	<u>84.197,45</u>	<u>72.926,42</u>		<u>84.197,45</u>	<u>72.926,42</u>

PASSIVA

Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse	138.004,17	72.150,00
2. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	25.248,17	18.000,00
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstüt- zung	5.971,72	4.492,65
	31.219,89	22.492,65
3. Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in der Kapitalgesellschaft üblichen Abschreibungen überschreiten	0,00	5.400,00
4. sonstige betriebliche Aufwendungen	107.765,87	25.638,34
5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	19,50	10,00
6. Ergebnis nach Steuern	-1.001,09	18.609,01
7. Jahresfehlbetrag	1.001,09	-18.609,01

Berlin, 14.02.2025

Fabio Ziemßen

Anlagen



Allgemeine Geschäftsbedingungen von Dr. Rudel, Schäfer & Partner mbB

Stand September 2021

1. Geltungsbereich

- (1) Die folgenden AGB gelten für Verträge zwischen Dr. Rudel, Schäfer & Partner mbB (im Folgenden „Gesellschaft“ genannt) und ihren Auftraggebern (mit Ausnahme von Verträgen über Rechtsanwalts-Dienstleistungen), soweit nicht etwas Anderes ausdrücklich in Textform vereinbart (z. B. in Mandatsverträgen) oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen der Gesellschaft und dem Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese AGB auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der von der Gesellschaft zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Gesellschaft übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Die Gesellschaft wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde legen. Soweit die Gesellschaft offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist die Gesellschaft verpflichtet, daraufhin zu weisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung bei Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist die Gesellschaft im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

3. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Gesellschaft ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet sie von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter der Gesellschaft.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen der Gesellschaft erforderlich ist. Die Gesellschaft ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als sie nach den Versicherungsbedingungen ihrer Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunft- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Die Gesellschaft ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Gesellschaft erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – von der Gesellschaft angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

4. Mitwirkung Dritter

Die Gesellschaft ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z.B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Die Gesellschaft ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers heranzuziehen.

5. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Der Gesellschaft ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611,675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch die Gesellschaft abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt die Gesellschaft die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt sie die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten der Gesellschaft die Mängel durch einen anderen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z.B. Schreibfehler, Rechenfehler) können von der Gesellschaft jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf die Gesellschaft Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen der Gesellschaft den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

6. Haftung

- (1) Die Haftung der Gesellschaft für einen Schaden, der aus einer oder - bei einheitlicher Schadensfolge - aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf einen Betrag in Höhe von 10 (zehn) Millionen Euro beschränkt. Die Beschränkung bezieht sich allein auf einfache Fahrlässigkeit. Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (2) Erteilt mehrere Auftraggeber einen gemeinsamen Auftrag, so ist die Haftung aus dem Auftrag insgesamt gem. vorstehenden Abs. 1 beschränkt.
- (3) Im Einzelfall kann auf Wunsch und auf Kosten des Auftraggebers, sofern das Haftungsrisiko durch die vorstehende Regelung nicht ausreichend abgesichert ist, eine höhere Haftungshöchstsumme vereinbart werden und diese über eine Einzeldeckungsversicherung zusätzlich abgesichert werden. Dies bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

7. Pflichten des Auftraggebers, unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrages erforderlich ist. Insbesondere hat er der Gesellschaft unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass der Gesellschaft eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen der Gesellschaft zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Auf Verlangen der Gesellschaft hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer von der Gesellschaft formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.
- (3) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Gesellschaft bzw. ihrer Berufsträger oder ihrer Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.



- (4) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse der Gesellschaft nur mit deren Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (5) Setzt die Gesellschaft beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen der Gesellschaft zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem von der Gesellschaft vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Die Gesellschaft bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch die Gesellschaft entgegensteht.
- (6) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziffer 7 Abs. 1 bis 5 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der von der Gesellschaft angebotenen Leistung in Verzug, so ist die Gesellschaft berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziffer 10 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch der Gesellschaft auf Ersatz der ihr durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn die Gesellschaft von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

8. Urheberschutz

Die Leistungen der Gesellschaft stellen deren geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit Zustimmung der Gesellschaft in Textform zulässig.

9. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz der Gesellschaft für ihre Berufstätigkeit nach § 33 StBerG) bemisst sich, sofern nicht gesondert geregelt, nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigen Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko der Gesellschaft stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, ansonsten die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch der Gesellschaft ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann die Gesellschaft einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann die Gesellschaft nach vorheriger Ankündigung ihre weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingegangen ist. Die Gesellschaft ist verpflichtet, ihre Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

10. Beendigung des Vertrages

- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Gesellschaft und Auftraggeber auszuhandeln ist.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch die Gesellschaft sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch die Gesellschaft vorzunehmen, die zumutbar sind, und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (4) Die Gesellschaft ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was sie zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was sie aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist die Gesellschaft verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber der Gesellschaft die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen bei der Gesellschaft abzuholen.
- (7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch der Gesellschaft nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

11. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Die Gesellschaft hat die Handakten für die Dauer von 10 Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn die Gesellschaft den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nach dem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Handakten im Sinne von Abs. 1 sind nur die Schriftstücke, die die Gesellschaft aus Anlass ihrer beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen der Gesellschaft und dem Auftraggeber und die Schriftstücke, die dieser bereits in Urkunft oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 3 StBerG).
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat die Gesellschaft dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Die Gesellschaft kann von Unterlagen, die sie an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotografien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Die Gesellschaft kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis sie wegen ihrer Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 2 Satz 2 StBerG).

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen der Gesellschaft und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber die Gesellschaft entsprechend in Textform informieren.

13. Rechtswahl, Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung der Gesellschaft. Die Gesellschaft ist nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).

14. Wirksamkeit der Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sind oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.